



# MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Marktgemeinde Zirl, Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Herr/Frau/Firma  
Marktgemeinde Zirl

Abt. Infrastruktur & Gebäudetechnik  
Ing. Walter Würtenberger  
+43 5238/54001 - 132  
marktgemeinde@zirl.gv.at

Verfahren:  
AD/113509/2016  
AA/16130/2016  
25.11.2016

Betreff: **Verkehrsverhältnisse in Zirl  
Halte- und Parkverbot Bahnhof-  
Umgebung für die KFL Salzstraße**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 Tagesordnungspunkt „29“ folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

**Maßnahmen :** Halte- und Parkverbot Bahnhof-Umgebung

**von der Abzweigung Bahnhofstraße bis Buswendeplatz ein beidseitiges Halte- und Parkverbot**

**vom Straßenabschnitt Buswendeplatz bis zur Straßenmeisterei in Richtung Westen gesehen auf der rechten Straßenseite (=Nordseite) ein einseitiges Halte- und Parkverbot**

**Ort:** entsprechend beiliegendem Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 in Verbindung mit § 55 STVO durch

- die Anbringung der **Tafeln** gem. StVO § 52/13b („Halten & Parken verboten“) sowie
- die Anbringung der **Zusatztafeln**  
„Anfang“  
„<->“  
„Ende“

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Tafeln sowie der Anbringung der Zusatztafeln in Kraft.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b+c in Verbindung mit § 94 d Zif.4 StVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder auf Straßenstrecken oder auf Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch

Verordnung soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit erfordert, die erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen.

Die Anhörung gem. §94f STVO sowie die Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens erfolgte im Zuge der Verhandlung durch das Amt der Tiroler Landesregierung zur Festsetzung und Überprüfung von Haltestellen für den Regiobus Telfs (KFL Salzstraße) am 05.10.2016 (Verhandlungsschrift ZI. VR-KFL-H-278/10-3-2016) durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

Gemäß § 94d STVO (4a) ist die Erlassung von Verboten oder Beschränkungen, soweit diese Bewilligungen weder Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen betreffen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erledigen.

Der Bürgermeister  
Mag. Thomas Öfner

D/:           Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
              Verkehrsabteilung  
              Polizeiinspektion Zirl

Angeschlagen am:	28.11.2016
Abzunehmen am:	30.12.2016
Abgenommen am:	



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.zirl.at/amtssignatur](http://www.zirl.at/amtssignatur)

Signatur aufgebracht von Thomas Öfner, 28.11.2016 11:11:46